

**Kurztitel**

PSA-Sicherheitsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 596/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 96/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 61

**Inkrafttretensdatum**

30.07.1994

**Außerkrafttretensdatum**

20.04.2018

**Text****Schutz gegen gefährliche und ansteckende Stoffe****Atemschutz**

**§ 61.** (1) Mit den PSA, die für den Schutz der Atemwege bestimmt sind, muß der Verwender mit Atemluft versorgt werden können, wenn er einer Luft ausgesetzt ist, die verunreinigt und/oder in der die Sauerstoffkonzentration nicht ausreichend ist.

(2) Die dem Verwender durch die PSA zugeführte Atemluft muß durch geeignete Mittel gewonnen werden, wie etwa durch Filtrieren der verunreinigten Luft durch die Schutzvorrichtung oder das Schutzmittel oder durch die Zufuhr aus einer nichtverunreinigten Quelle.

(3) Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA sind so zu wählen oder auszulegen und anzuordnen, daß die Atemfunktion und -hygiene des Verwenders während der Tragedauer unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen in angemessener Art und Weise gewährleistet sind.

(4) Der Dichtheitsgrad des Gesichtsschutzes, der Druckverlust beim Einatmen sowie die Reinigungskraft bei Filtergeräten müssen so ausgelegt werden, daß aus einer verunreinigten Atmosphäre so wenige gefährliche und/oder ansteckende Stoffe eindringen, daß die Gesundheit oder Hygiene des Verwenders nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die PSA müssen mit einer Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers und mit den Kenndaten jedes Ausrüstungstyps versehen sein, die in Verbindung mit der Verwenderinformation jedem qualifizierten, geschulten Verwender die Möglichkeit geben, sie sachgemäß zu verwenden.

(6) Bei Filtergeräten ist ferner in der Verwenderinformation die Lagerzeitbegrenzung des in der Originalverpackung aufbewahrten Filters im Neuzustand anzugeben.